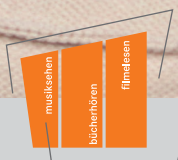


on Entspannter
geht's nicht!

eBooks, eAudios, ePapers
und mehr ...

... für E-Book Reader,
Tablets, Smartphones und PC ...

... alles aus der Onleihe
Ihrer Stadtbibliothek Neuss!



Stadt **B**ibliothek Neuss

Neumarkt 10 · 41460 Neuss
Tel 02131/90-4242
Fax 02131/90-2471
bibliothek@stadt.neuss.de
www.stadtbibliothek-neuss.de
www.onleihe.de/neuss
facebook.com/bibneuss
twitter.com/stbneuss
instagram.com/stadtbibliothekneuss

Servicezeiten
Di - Fr: 10.15 – 18.30 Uhr
Sa: 10.00 – 14.00 Uhr

Stand: 24.04.2019

2. Gebührenordnung

§ 1 – Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Neuss entsprechend der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

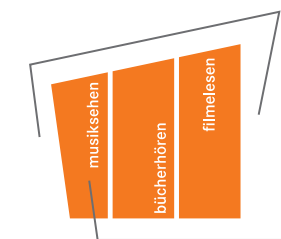
1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek und der Online-Medien für ein Jahr
 - a) für Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr21,00 €
 - b) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Erreichen des 21. Lebensjahrs kostenlos
 - c) für Paare, die in demselben Haushalt wohnhaft sind..... 33,00 €
 - d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen 90,00 €
2.
 - a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises7,00 €
 - b) Für die Ausstellung eines Tagesersatzausweises für Kunden, die ihren Leseausweis vergessen haben (nur gültig am Ausstellungstag)..... 2,00 €
3. Für die Ausleihe aktueller Tonträger für Erwachsene (außer Hörbücher) innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode.....0,60 €
4. Für die Ausleihe aktueller Spielfilme innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode.....0,60 €
5. Für die Ausleihe aktueller Konsolenspiele kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je Medium.....zwischen 1,00 € und 5,00 €
6. Für die Ausleihe von Fernsehserien kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je Medium.....zwischen 1,50 € und 4,00 €
7. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. elektronischer Benachrichtigung (Die Gebühr fällt bei Bereitstellung des Mediums an.)..... 1,70 €

8. Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr
 - a) im Bereich des Inlandes2,00 €
 - b) im Bereich des Auslandes Erstattung der Selbstkosten
9. Für die Überschreitung der Ausleihfrist, ohne dass es einer Mahnung bedarf,
 - a) bei Medien ohne Einzelausleihgebühr
 1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung 1,20 € je Einheit
 8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung 2,60 € je Einheit
 - vom 15. Tage der Fristüberschreitung an 5,30 € je Einheit
 - b) bei Medien mit Einzelausleihgebühr
 - je Einheit je Tag der Fristüberschreitung 1,00 €
 - vom 10. Tage der Fristüberschreitung an je Einheit 10,00 €
10. Für jede Reinigung oder Teilbeschädigung Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
11. Für jeden Verlust oder jede Totalbeschädigung Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
12. Versandpauschale je Benachrichtigung (Erinnerung an verspätete Medien oder ausstehende Gebühren) auf dem Postwege 1,00 €
13. Bearbeitungspauschale für die Erstellung eines Gebührenbescheides bei nicht erfolgter Medienrückgabe oder ausstehenden Gebühren..... 5,00 €

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 – Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und zu zahlen.



Stadt **B**ibliothek Neuss

1. Benutzungsordnung

§ 1 – Rechtsform, Benutzungsverhältnis, Gebühren

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss im Sinne des § 8 GO NW.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Neuss und dem Benutzer oder der Benutzerin der Stadtbibliothek untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek zustande. Für die Inanspruchnahme der Leistungen sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 2 – Anmeldung

(1) Die Leistungen der Stadtbibliothek dürfen nur mit einem gültigen Benutzerausweis in Anspruch genommen werden. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Benutzerausweis im Original vorzulegen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an. Minderjährige müssen die Einwilligungserklärung und den entsprechenden Ausweis des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorlegen, sofern diese nicht selbst die Anmeldung vornehmen. Juristische Personen und Personenvereinigungen können gegen entsprechende Gebühr zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden. Sie müssen sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person anmelden. Die Vollmacht muss von einem oder einer Vertretungsbefugten unterzeichnet sein.

(3) Der Benutzer oder die Benutzerin erkennt die Benutzungsordnung sowie die besonderen Benutzungshinweise bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Minderjährige müssen zusätzlich die schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin beibringen, in der sich diese der Stadt gegenüber gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung zum Ersatz verpflichtet.

§ 3 – Benutzerausweis

(1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin erhält einen Benutzerausweis, der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Benutzerausweise natürlicher Personen sind nicht übertragbar. Juristische Personen und Personenvereinigungen erhalten einen Benutzerausweis, der von ihnen selbständig verwaltet wird und der beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar ist. Bei Namensänderung, Woh-

nungswechsel oder Wechsel des Sitzes von juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

(2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt. Im Falle vergessener Benutzerausweise kann die Stadtbibliothek gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und gegen Gebühr einen nur am Ausstellungstag gültigen Tages-Ersatz-Ausweis ausstellen.

(3) Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer oder die Benutzerin; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst; bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin haftet neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin.

§ 4 – Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen. Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.

(2) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenes Schrifttum wird auf Antrag des Benutzers oder der Benutzerin nach Möglichkeit über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen gegen Gebühr vermittelt.

(3) Der Benutzer oder die Benutzerin hat die von ihm oder ihr zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen bzw. verbuchen zu lassen.

(4) Der Benutzer oder die Benutzerin kann ausgeliehene Medien für sich gegen eine Gebühr vormerken bzw. vormerken lassen. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände von der Vormerkbarkeit ausnehmen.

(5) Die Stadtbibliothek kann mit Einführung eines Internet-Katalogs als kostenpflichtigen Dienst die Reservierung von Medien anbieten. Die Reservierung eines Mediums kann über das Internet beantragt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung der Stadtbibliothek. Diese Bestätigung erfolgt in der Regel per E-Mail.

(6) Die Ausleihfrist beträgt

- für Bücher, Sprachkurse, Medienkisten, Themenkoffer, Dokumentarfilme, CD-ROMs/DVD-ROMs und Hörbücher 28 Tage,
- für entlehbare Zeitschriften, Konsolenspiele, Fernsehserien 14 Tage,
- für Spielfilme, Musiktônträger 7 Tage.

Für das Ausleihen und Verlängern ist der Benutzer oder die Benutzerin selbst verantwortlich. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer oder eine andere Benutzerin vorliegt. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist.

(7) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihfrist für bestimmte Medien verkürzen: eine Verlängerung nach Abs. 6 ist dann nicht möglich. Im Übrigen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe in besonderen Fällen aus sachdienlichen Gründen beschränken und ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.

(8) Die Rückgabe muss vor Ablauf der Ausleihfrist während der Rückgabezeiten erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden vom Benutzer oder der Benutzerin unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§ 5 – Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor allem vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer oder die Benutzerin, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin, Ersatz gemäß der Gebührenordnung zu leisten.

(4) Der Benutzer oder die Benutzerin darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer oder die Benutzerin, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin. Sie haben die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 6 – Internet-Arbeitsplätze

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin können die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung benutzen.

(2) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin durch Dritte.

(3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

(4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

(5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne E-Mail-Client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte "Plug-ins".

(6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

(7) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 7 – Hausordnung

(1) Rauchen, das Mitführen von Tieren sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

(2) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

(3) Für abhanden gekommene Sachen des Benutzers oder der Benutzerin wird keine Haftung übernommen.

§ 8 – Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 – Andere Medien

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können auch auf andere künftige Medien der Stadtbibliothek sinngemäß angewendet werden. Über sachlich begründete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister.